

Kommissionsbericht Totalrevision Hafenreglement

1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament: Cyrill Stadler, FDP/XMV, Kommissionspräsident
Jakob Auer, SP/Grüne
Rudolf Daepf, SVP
Teoman Kengir, SP/Grüne
Peter Künzi, FDP/XMV
Aurelio Petti, Die Mitte/EVP
Esther Straub, Die Mitte/EVP

Vertretung Stadtrat: Daniel Bachofen, Stadtrat

Protokoll: Alexandra Wyprächtiger, Stadtschreiberin
Flavio Schambron, Stv. Stadtschreiber

Die Kommission behandelte die Botschaft "**Totalrevision Hafenreglement**" an drei Sitzungen. Sie dankt RA Jürg Vetterli, Im Zenhthenhaus Advocatur & Mediation, Daniel Bachofen, Stadtrat und Fabian Wilhelmsen, Abteilungsleiter Freizeit/Sport/Liegenschaften, für die Begleitung und Beratungen sowie Alexandra Wyprächtiger und Flavio Schambron für die Protokollführung.

2. Grundlagen und Ausgangslage

Die Kommission nahm die Botschaft des Stadtrates vom 19. August 2024 als Grundlage für ihre Beratungen. Zudem wurde RA Jürg Vetterli, als Experte, der schon für den Stadtrat bei der Ausarbeitung der Totalrevision des Hafenreglements beratend tätig gewesen war, von der Kommission zur Unterstützung beigezogen. Die Beratung in der Kommission erfolgt analog zu jener im Stadtparlament. Zuerst wurde im Grundsatz über das Eintreten diskutiert, danach erfolgte die Detailberatung in zwei Lesungen, so dass die Kommissionsmitglieder genügend Zeit für interne Beratungen hatten.

Aktuell sind vier Rechtsfälle hauptsächlich in Bezug auf die Nichtverlängerung von Mietverträgen hängig. Diese Rechtsfälle werden noch nach dem aktuell in Kraft gesetzten Reglement behandelt.

3. Allgemeines

Die Zusammenarbeit in der Kommission war stets kollegial und von gegenseitigem Respekt geprägt. Die Diskussionen wurden stets sachlich geführt und andere Meinungen akzeptiert. Für die spannende und angenehme Zusammenarbeit und die fundierten Diskussionen möchte ich mich bei allen Beteiligten, namentlich bei meinen Kommissionsmitgliedern, noch einmal ausdrücklich bedanken. Die fachliche Unterstützung durch den Stadtrat, den Abteilungsleiter und RA Jürg Vetterli haben viel zu den sachlichen und ausführlichen Diskussionen in der Kommission beigetragen. Der Stadtschreiberin und ihrem Stellvertreter sei die Protokollierung herzlich verdankt.

4. Eintreten

Das heute gültige Hafenreglement der Stadt Arbon stammt aus dem Jahr 2017 und wurde per 1. Januar 2018 vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Die vorliegende Revision behandelt im Kern drei zentrale Bereiche, die im bestehenden Hafenreglement nicht zufriedenstellend gelöst sind:

- a) Befristete Mietverträge für auswärtige Hafenplatzmieterinnen und Hafenplatzmieter;
- b) Seit dem Inkrafttreten des Hafenreglements wurde die neue Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften geschaffen;
- c) Die Hafenrechnung ist heute noch in der Gemeinderechnung integriert, transparenter ist eine Trennung dieser beiden Rechnungen.

Die Kommission hat sich in der Eintretensdebatte und der anschliessenden Detailberatung eingehend mit diesen drei Kernthemen befasst.

a) Befristete Mietverträge für auswärtige Hafenplatzmieterinnen und Hafenplatzmieter

Die Lösung im heutigen Hafenreglement hat zu heftigen Debatten, auch in den Medien, geführt. Im Anhang 1) ist ein Artikel der Thurgauer Zeitung vom 07.07.2023 beispielhaft angehängt. Auch andere Klick-Abhängige Zeitungen haben dieses Thema (sogar national) aufgenommen.

In dem vom Stadtrat vorgeschlagenen und mit der Hafenkommission vernehmlichten Vorschlag soll nun ganz von befristeten Verträgen abgesehen und zudem noch eine Vererbbarkeit für Hafenplätze eingeführt werden. Diese Regelung geht der Kommission zu weit, sie hat in der Detailberatung konkretisierende Anpassungen am Reglement vorgenommen.

Wichtig erscheint der Kommission, dass sowohl für einheimische Mieterinnen und Mieter wie auch für auswärtige Mieterinnen und Mieter Rechtssicherheit bestehen muss. Die Kommission hat sich über die Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften detaillierte Zahlen über die heutige Mieterstruktur geben lassen:

Platz*	Auswärtiger	Einheimischer	Gesamtergebnis	Anteil Einheimischer
Trockenplatz	14	39	53	74%
Kettenplatz bis 2.25	50	79	129	61%
Kettenplatz ab 2.50	19	24	43	56%
Pfahlplatz bis 40m2	73	217	290	75%
Pfahlplatz ab 40m2	45	35	80	44%
Pfahlplatz über 50m2	22	8	30	27%
Gesamtergebnis	224	401	625	64%

*ohne die Gewerbeplätze (25 Stück)

In der Kommission kam der Konsens zustande, dass für Einheimische mindestens 80% der Plätze zur Verfügung stehen sollten und maximal 20% für Auswärtige. Auch ein höherer Anteil einheimischer Nutzerinnen und Nutzer wäre aus Sicht der Kommission nicht störend. Ein höherer Anteil auswärtiger Mieterinnen und Mieter sei jedoch eher zu vermeiden.

Angenommen, wir würden mit dem heutigen Bestand die vom Stadtrat vorgeschlagene Lösung wählen, so würde in der Tendenz die Anzahl auswärtiger Mieterinnen und Mieter stetig steigen. Würde doch mit der Vererbung des Mietvertrages auch an weggezogene Erben der Vertrag übertragen werden können. Aus verschiedenen Gründen erscheint dies der Kommission nicht sinnvoll, wir gehen in der Detailberatung unter den entsprechenden Artikeln näher darauf ein.

b) Seit dem Inkrafttreten des Hafenreglements wurde die neue Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften geschaffen

Daraus ergeben sich eher redaktionelle Anpassungen und keine politischen Entscheide. Die Kommission ist mit diesen Anpassungen einverstanden.

c) Die Hafenrechnung ist heute noch in der Gemeinderechnung integriert, transparenter ist eine Trennung dieser beiden Rechnungen.

Hierzu fehlten der Kommission genaue Schätzungen, wie sich dies auf die Rechnung der Gemeinde auswirken wird. Mit den Ergebnissen in den vergangenen drei Jahren betragen die Nettoerträge des Bootshafens immerhin zwei bis drei Steuerprozente. Wohlgermerkt ohne den Umstand, die effektiven Kosten von fälligen Investitionen in die Berechnung einbeziehen zu können. Auch wenn dies über die Abschreibungen natürlich schon heute in die Hafenrechnung einfließt.

Es ist der Kommission ein grosses Anliegen, dass sich die Rechnung der Stadt Arbon schlussendlich nicht aufgrund dieser Ausgliederung der Hafenrechnung verschlechtert. Es soll verhindert werden, dass höhere Steuereinnahmen nötig werden, um die mit diesem Schritt entstandene Lücke zu füllen. Über die Höhe der Konzession konnte sich die Kommission nicht beraten, dies ist in der Kompetenz des Stadtrates.

Die Kommission beschliesst einstimmig, auf das Geschäft einzutreten.

5. Detailberatung

Die Synopse mit den Anträgen des Stadtrates und der vorberatenden Kommission ist integrierender Bestandteil dieses Berichts. Die Anträge des Stadtrates sind in der Synopse rot hinterlegt, die der Kommission grün.

Am Titel Hafenreglement der Stadt Arbon wird festgehalten. Dies in Anlehnung an die Debatte bei der Totalrevision der Gemeindeordnung. Die Erläuterung, dass im Nachfolgenden der Begriff «Stadt» anstelle von «der politischen Gemeinde» verwendet werden soll, ist bei diesem Reglement hinfällig, es bezieht sich auf einen klar definierten Parameter welcher im Anhang zum Reglement auch als Plan vorliegt.

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz

Im Absatz zwei ist die Vermietung von Wasserliegeplätze für Passagierschiffe erwähnt. Aufgrund einer Empfehlung des beigezogenen Juristen wird dieser Begriff gestrichen, weil er nicht nötig ist.

² Sie vermietet Wasserliegeplätze und Trockenplätze. Zudem vermietet sie Teile der Hafenanlage sowie Räume im Hafengebäude für gewerbliche Nutzungen. Die Mietverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

Zu diesem Artikel gibt es seitens der Kommission keine Anpassungen.

Art. 3 Personeller Geltungsbereich

Zu diesem Artikel gibt es seitens der Kommission keine Anpassungen.

Die Kommission hat sich eingehend mit der Frage befasst, wie neue Weisungen kommuniziert werden. Die Kommunikation mit Mieterinnen und Mietern erfolgt mit der Zustellung von Briefen (eingeschrieben oder A-Post). Da alle Mieterinnen und Mieter bekannt sind, erscheint dieser der Kommission als sinnvoll.

2. Organe und Zuständigkeiten

Art. 4 Stadtrat

Der Stadtrat bestimmt unter Abs. 2 die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung. Dies erfolgte aus dem Grund, dass bei Änderungen der zuständigen Abteilung nicht eine Teilrevision erfolgen muss.

Die Stellungnahme der Hafenkommision ist nur gemäss Abs. 4 lit. a. bis f. einzuholen. Lit. g. und h. benötigen keine Stellungnahme der Hafenkommision. Der Betrag in lit. g. wurde gemäss der Kompetenz des Stadtrats von der Gemeindeordnung übernommen.

Die Kommissionsmitglieder entscheiden **einstimmig**, Absatz 5 "Art. 4 Abs. 4" in "Art. 4 Abs. 4 lit. a. bis f." zu ändern.

⁵ Zu den Geschäften gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. a. bis f. holt der Stadtrat eine Stellungnahme der Hafenkommision ein.

Art. 5 Hafenkommision

Die Kommision hat die vorgeschlagene Zusammensetzung der Hafenkommision hinterfragt und mit der Verwaltung diskutiert. Die Definition «eine aktive Motorbootfahrerin oder ein aktiver Motorbootfahrer» sowie «eine aktive Seglerin oder ein aktiver Segler» soll präzisiert werden und die Formulierungen kompakter gefasst werden.

¹ Die Hafenkommision hat mindestens sechs Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. Einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat. Bei dessen Abwesenheit wird er oder sie vertreten durch ein anderes Mitglied des Stadtrates
- b. Einer Vertretung der gewerblich Mietenden
- c. je einem Vereinsmitglied von Vereinen, welche einen direkten Bezug zu den Hafenanlagen haben. Der Stadtrat bezeichnet in der Hafenordnung die berechtigten Vereine.

² Den berechtigten Vereinen steht das Recht zu, ein Vereinsmitglied als Kommissionsmitglied gemäss Abs. 1 lit. c vorzuschlagen.

³ Der Stadtrat wählt bzw. bestätigt die Mitglieder der Kommision.

⁴ Eine Vertretung der Hafenmeisterei und eine Vertretung der Hafenverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁵ Die Hafenkommision hat lediglich beratende Funktion. Sie übt diese gemäss Art. 4 Abs. 5 in Form von Stellungnahmen an den Stadtrat aus.

Art. 6 Hafenverwaltung

Der Artikel wird gendergerecht umformuliert.

h. Anstellung der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters sowie deren Stellvertretung

Art. 7 Hafenmeisterei

In Art. 6 wird bereits die Erstellung eines Pflichtenheftes für die Hafenmeisterei erwähnt. Daher wird dies aus dem Artikel 7 Abs. 1 gestrichen und gendergerecht formuliert.

¹ Die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister untersteht der Hafenverwaltung.

3. Benutzung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Grundsatz

Der Artikel wird gendergerecht umformuliert.

⁵ Die Liegeplatzmieterin oder der Liegeplatzmieter und die Bootseignerin oder der Bootseigner müssen während der ganzen Vertragsdauer identisch sein.

⁶ Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, den Wasserliegeplatz oder Trockenplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Soll ein von der Anmeldung gem. Art. 8

Abs. 2 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafenverwaltung erforderlich.

⁷ Die Mieterin oder der Mieter eines Liegeplatzes muss über den für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.

Art. 9 Übertragung und Untermiete

Die generelle Übertragung des Mietverhältnisses auch an Erben erscheint der Kommission etwas weit gegriffen. Zusätzlich würde über die generelle Übertragung auch die Nutzung des Hafens durch einheimische Mieterinnen und Mieter abnehmen.

Die Kommission hat mehrere Varianten der Formulierung geprüft und einander gegenübergestellt. Einstimmig empfiehlt die Kommission dem Parlament folgende Formulierung:

¹ Eine Mieterin oder ein Mieter mit Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an ein Familienmitglied (Ehepartnerin oder Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner/Kinder) sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner übertragen, wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon hat.

² Eine Mieterin oder ein Mieter ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an die Ehepartnerin oder den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner übertragen, auch wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter keinen Wohnsitz in der Stadt Arbon hat.

³ Die Übertragung setzt einen gemeinsamen schriftlichen Antrag aller Familienmitglieder und der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners an die Hafenverwaltung voraus. Der Mietvertrag kann dabei nur an eine einzelne Person übertragen werden. Stirbt eine Mieterin oder ein Mieter, so ist der Antrag innerhalb von vier Monaten seit dem Todestag einzureichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit.

⁴ Vorvermietete Liegeplätze dürfen gemäss den vertraglichen Vereinbarungen übertragen werden.

⁵ Im Übrigen sind das Übertragen von Mietverhältnissen, die Untermiete oder die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Liegeplätze an Dritte verboten.

3.2 Öffentliche Anlegeplätze

Art. 10 Passagierschiffsverkehr

Der Begriff «am Hafendamm» ist aus Sicht der Kommission unnötig.

Der Stadtrat kann Anlegeplätze für konzessionierte Schifffahrtsunternehmen und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr festlegen.

3.3 Vermietung von Liegeplätzen an Private

Art. 11 Grundsatz

Die Kommission beantragt einstimmig die Ergänzung «zu privaten Zwecken».

¹ Liegeplätze können nur an natürliche Personen zu privaten Zwecken vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unvererblich und unter Vorbehalt des Art. 9 nicht übertragbar.

Art. 12 Liegeplatzvergabe

Neben der Übertragung von Liegeplätzen gab dieser Artikel der Kommission am meisten Diskussionsstoff. Einerseits erscheint es der Kommission durchaus berechtigt, dass auch Menschen, die nicht in Arbon wohnhaft sind, ein Bedürfnis nach einem Liegeplatz haben. Die Nutzung durch einheimische Mieterinnen und Mieter stellt aber klar die nachhaltigste Variante dar und sollte nach

Möglichkeit gefördert werden. Die Kommission bevorzugt eine Formulierung bei der 80% der Mieterinnen und Mieter Einheimische sein sollen. Dies jeweils innerhalb der jeweiligen Liegeplatzkategorie. Die Warteliste würde dann nach dem Prinzip geführt, dass zuerst die Prüfung erfolgt, ob das Quorum einheimischer Mieterinnen und Mieter erfüllt ist und danach nach Anmeldungseingang auf die Warteliste.

Nach der zweiten Sitzung haben sich die Kommissionsmitglieder mehrheitlich auf die folgende Formulierung verständigt:

¹ Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt anhand der Wartelisten.

² Mit Personen ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Auswärtige) wird ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Wasserliegeplätze, Trockenliegeplätze sowie verschiedene Platzzonen in der Hafenanlage) ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Einheimische) haben. Dabei kann Personen mit einem Hauptwohnsitz im Umkreis von 45 Kilometer Luftlinie um Arbon oder einem Wohnsitz im Kanton Thurgau der Vorrang eingeräumt werden. An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben und diese werden auch nicht in eine Warteliste aufgenommen.

Art. 13 Vorvermietete Liegeplätze

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Art. 14 Auflösung des Mietverhältnisses

Der Artikel wird gendergerecht umformuliert.

¹ Mieterinnen und Mieter können Mietverträge jeweils schriftlich bis 31. Oktober per 31. März des folgenden Jahres kündigen.

² Die Hafverwaltung kann Mietverträge schriftlich bis 31. Juli per 31. Oktober desselben Jahres kündigen:

- b. wenn Mieterinnen und Mieter die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllen

3.4 Gästeplätze

Art. 15 Gästeplätze

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Die Kommission stellt die Frage, ob sich die App Boatpark bewährt hat und ob die Abwesenheit von Booten im Hafen gewissenhaft eingetragen wird. Fabian Wilhelmsen führt aus, dass dies mehrheitlich gut funktioniert.

3.5 Gewerbliche Nutzung

Art. 16 Gewerbliche Nutzung

Die Kommission diskutiert intensiv über einen geeigneten Wortlaut, um einen möglichen Missbrauch von gewerblichen Liegeplätzen zu verhindern. Dies kam in der Vergangenheit vor und soll künftig vermieden werden. Weiter wird über die Einführung einer definierten Anzahl an Liegeplätzen gesprochen, was aber in der Kommission verworfen wurde. Kontingente sollen in der Hafenanordnung geregelt werden.

Art. 16 Liegeplätze für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen

¹ Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für die Kioskbewirtschaftung, den konzessionierten Schifffahrtsbetrieb und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr vermieten.

² Der Stadtrat kann eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) an wassersportbezogene Gewerbebetriebe (wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und –handel, Bootsvermietung, Boatsharing), wassersportbezogene Vereine und öffentliche Institutionen vergeben. Er kann für diese Liegeplätze eigene Nutzungsbestimmungen erlassen.

³ Der Stadtrat legt das Kontingent in der Hafenumordnung fest. Es kann nach Liegeplatzkategorien und Art der Nutzung differenziert werden.

⁴ Die Vermietung nach Abs. 1 und 2 erfolgt nur an Gewerbebetriebe und Vereine mit Hauptsitz in der Stadt Arbon; davon ausgenommen sind Anbieter von Boatsharing. Gewerbebetriebe und Vereine, die ihre Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten mit eigenem Personal in der Stadt Arbon ausüben, werden bevorzugt.

⁵ Bis zur Ausschöpfung des Kontingents können Liegeplätze soweit möglich vorrangig an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vergeben werden. Der Stadtrat kann in der Hafenumordnung nähere Bestimmungen erlassen.

⁶ Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt das Mietverhältnis. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

⁷ Der Hafenumbetrieb darf durch die gewerbliche Nutzung oder Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Hafenumordnung kann Einschränkungen vorsehen.

⁸ Der Stadtrat kann in der Hafenumordnung Bestimmungen über die zulässige Werbung für gewerbliche Angebote in den Hafenumanlagen erlassen.

4. Kosten und Gebühren

4.1 Kosten

Art. 17 Liegeplatzkosten

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Art. 18 Mietzins

Der Artikel wird gendergerecht umformuliert.

² Auswärtige Mieterinnen und Mieter zahlen höhere Mieten als Einheimische.

Art. 19 Betriebskostenpauschale

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Art. 20 Wassernutzungsgebühr

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Art. 21 Ausfall infolge höherer Gewalt

Der Artikel wird gendergerecht umformuliert.

¹ Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordnetem Rechts nicht belegt werden, haben die Mieterin oder der Mieter weder Anspruch auf einen anderen Liegeplatz noch die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten.

4.2 Gebühren

Art. 22 Gebührentarif

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Art. 23 Bearbeitungsgebühren

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Art. 24 Benutzungsgebühren

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen. Eine Unterscheidung zwischen Tarifen von natürlichen Personen und juristischen Personen wurde diskutiert und verworfen.

5. Ordnung in der Hafenanlage

Art. 25 Entfernung aus dem Hafen

Der Artikel wird gendergerecht umformuliert und der Absatz 3 ergänzt.

² Bevor die geeigneten Massnahmen angeordnet werden, ist der Mieterin oder dem Mieter des Liegeplatzes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine akute Gefahr für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden ohne Fristgewährung sofort notwendige Massnahmen ergriffen.

³ Für die Kosten der durchgeführten Massnahmen haftet die Mieterin oder der Mieter des Liegeplatzes und die Halterin oder der Halter des Bootes solidarisch.

⁴ Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendige Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 14, Abs. 3, lit. b.

Art. 26 Gewässerschutz

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Art. 27 Verbote

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Art. 28 Ergänzende Vorschriften

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

6. Haftung

Art. 29 Haftung

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

7. Rechnungsführung

Art. 30 Rechnungsführung

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

8. Schlussbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen

Der Artikel wird gendergerecht umformuliert. Für die Verträge mit Gewerbebetrieben wird ein Absatz 6 eingefügt.

⁴ Bestehende Eignergemeinschaften im Sinne des Hafenreglements vom 29. August 2017 gelten mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements als aufgelöst. Die Mitglieder der Eignergemeinschaft können den Mietvertrag auf eine Miteignerin oder Miteigner umschreiben lassen. Dazu ist ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes schriftliches Gesuch innert drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bei der Hafenverwaltung einzureichen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Gesuch vor, gilt das Mietverhältnis als aufgelöst.

⁵ Bestehen bei Inkrafttreten dieses Reglements ungekündigte, befristete Mietverträge, so können Mieterinnen und Mieter für den entsprechenden Liegeplatz einen neuen Mietvertrag gemäss Art. 8 Abs. 3 abschliessen.

⁶ Mit Gewerbebetrieben abgeschlossene Mietverträge werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements auf den nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt, wenn der Gewerbebetrieb die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Liegeplatzes gemäss dem vorliegenden Reglement nicht erfüllt. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 2.

Art. 32 Rechtsmittel

Zu diesem Artikel gibt es keine Anpassungen.

Anhang

Zum Anhang gibt es keine Anpassungen.

Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die vorberatende Kommission empfiehlt einstimmig, der Totalrevision Hafenreglement der Stadt Arbon zuzustimmen.

Cyrill Stadler
Kommissionspräsident

Arbon, 9. Februar 2025

Freitag, 7. Juli 2023

Oberthurgau

Auswärtige Böttler prüfen Sammelklage

Sie fühlen sich von der Stadt Arbon ungerecht behandelt. Die Rede ist von einer Bananenrepublik.

Markus Schoch

Erich Ziegler kann vorerst aufatmen. Die Stadt wollte ihn wie rund 70 andere auswärtige Bootbesitzer ursprünglich aus dem Hafen werfen, weil ihre Verträge ausliefen. Es geht darum, der jahrelangen Willkür ein Ende zu setzen und die unzuverlässigen Bestimmungen im Hafenreglement endlich anzuwenden; so begründete der damalige Stadtrat Jörg Zimmermann Ende des letzten Jahres das harte Durchgreifen.

Die Pläne der Stadt schlugen hohe Wellen. Nach einigem Hin und Her bot diese dem passionierten Fischer schliesslich einen neuen Mietvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren an. Die Thurgauer Zeitung hat Anfang Woche über das Happy End von Ziegler berichtet.

Ziegler ist in guter Gesellschaft

So, wie es aussieht, ist Ziegler in guter Gesellschaft. Er kenne diverse andere Bootbesitzer, bei denen die Stadt den Mietvertrag entgegen den ursprünglichen Absichten ebenfalls erneuert habe, sagt ein Mann, der anonym bleiben will. Auch er selber könne mit seinem Schiff vorerst im Hafen bleiben. Was ihn irritiert: Ihm habe die Stadt nur für ein Jahr nochmals einen Liegeplatz gegeben. Alle anderen, von denen er wisse, hätten einen für drei Jahre bekommen. «Das verstehe ich nicht», sagt der Mann.

Die Erklärung liefert Stadtrat Daniel Bachofen. Es gebe jedes Jahr Mieterinnen und Mieter, die ihr Boot für eine Saison nicht einwassern würden und dies der Hafverwaltung mitteilen. «Solche Liegeplätze können dann für ein Jahr einem anderen Interessenten vermietet werden.»

Auswärtiger Mieter ficht Rechnung an

Ebenfalls nicht verstehen kann der Mann, warum er 60 Prozent



Der Sturm der Entrüstung bei den auswärtigen Böttlern im Arboner Hafen hat sich noch nicht gelegt.

Bild: Manuel Nagel

mehr für seinen Liegeplatz zahlen soll als eine Arbonerin oder ein Arboner. Die Ungleichbehandlung sei rechtlich unzulässig und in seinem Fall auch unverständlich: Als Unternehmer mit einem örtlichen Betrieb und Liegenschaftsbesitzer sei er Arboner Steuerzahler. Trotzdem werde er wie ein Fremder behandelt. Der Mann hat deshalb die von der Stadt im Frühling verschickte Rechnung für den Hafenplatz angefochten.

Er verlangt, dass bei ihm der Einheimischentarif zur Anwendung kommt. Dabei stützt sich der Böttler auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schaffhausen. Dieses entschied in einem ähnlich gelagerten Fall, dass es gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstösst, von Auswärtigen

höhere Liegeplatzgebühren einzufordern.

Rechtsbeistand brachte die Wende

Den zuständigen Stellen bei der Stadt stellt er kein gutes Zeugnis aus. Zuerst sei ihm gesagt worden, der Vertrag werde nicht verlängert. Er habe dann das Gespräch mit dem Amtsleiter und Stadtrat Zimmermann gesucht, die ihm versichert hätten, seinen Fall nochmals zu prüfen. Schliesslich habe ihm die Stadt in einer E-Mail bestätigt, dass er einen neuen Mietvertrag erhalte -, nur um die Zusage einen Tag später zu widerrufen. Der Stadtrat habe anders entschieden, hiess es.

Der Mann schaltete daraufhin wie Ziegler einen Anwalt ein, und wie bei Ziegler bewirk-

te ein Jurist an der Seite Wunder. Und dabei fuhr der Rechtsbeistand des Mannes nicht einmal besonders scharfes Geschütz auf. Er habe nur darauf hingewiesen, dass es ein Verstoß gegen Treu und Glauben sei, wenn die Stadt ihr Versprechen breche, sagt der Mann. Richtig glücklich über den Erfolg ist er nicht. «Es ist schlimm, dass ich einen Anwalt haben muss, um zu meinem Recht zu kommen.» Stadtrat Bachofen lässt diese Aussage nicht gelten. «Für die Zuteilung eines Hafenplatzes ist nicht relevant, ob ein Interessent mit einem Anwalt auftritt. Relevant ist die Warteliste.»

Auf diese Warteliste könnten sich Böttler setzen lassen, deren Mietvertrag ausläuft, sagt Bachofen. Gemäss Hafenreglement hätten einheimische Be-

werber bei der Platzvergabe Vorrang. «Je nach Bootskategorie kann es deshalb sein, dass ein Mieter wiederum zu einem Hafenplatz kommt, während ein anderer auf der Warteliste bleibt.» Grundsätzlich sei die Stadt sehr bemüht, eine Lösung für alle zu finden. «Insgesamt konnte im Frühling für viele der ausgelaufenen Verträge eine Anschlusslösung gefunden werden. Leider hat es aber auch Fälle gegeben, wo dies nicht möglich war», sagt Bachofen.

Auch Langzeitmieter bekommen Post

Offenbar strebt die Stadt auch eine Flurbereinigung bei denjenigen auswärtigen Liegeplatzmietern an, die sich 2010 beim Bau des Schlosshafens für teures Geld einkauften und sich damit

für 15 Jahre einen von 115 Liegeplätzen sicherten. 58 000 Franken mussten sie dafür seinerzeit auf den Tisch legen. Einer dieser auswärtigen Langzeitmieter mit Arboner Wurzeln hat diese Tage einen Brief von der Stadt bekommen. Darin wird er darauf hingewiesen, dass sein Mietvertrag Ende 2024 ausläuft und er ihn einmalig um fünf Jahre verlängern könne.

Eine Überraschung ist diese Ankündigung nicht. Dass es so laufen wird, ist in der Abstimmungsbotschaft aus dem Jahr 2008 nachzulesen. Inakzeptabel ist für den Böttler, dass anschliessend eine Vertragsverlängerung grundsätzlich ausgeschlossen ist, was seinerzeit so nicht kommuniziert worden sei. «Dass man aber nach 15 beziehungsweise 20 schadlos verbrachten Jahren im Hafen Arbon keinerlei Chance hat, sein Hobby weiterhin aktiv in Arbon zu pflegen und kommentarlos aus dem Hafen geschmissen wird, ist einer rechtsstaatlichen Behörde unwürdig und gleicht eher dem Vorgehen in Bananenrepubliken.» Störend ist für ihn auch, dass ihm die Stadt heute nicht sagen kann, was ihn der Hafenplatz dereinst kosten wird. Massgebend seien die im Jahr 2025 gültigen Tarife. «Doch die kenne ich gar nicht. Ich kaufe die Katze also im Sack», sagt er.

Böttler überlegen sich, aufs Ganze zu gehen

Die Stadt hat sich mit den Vertragsverlängerungen möglicherweise nur Zeit verschafft. Der Böttler mit dem Einjahresvertrag überlegt sich eine Sammelklage mit dem Ziel, die Differenzierung zwischen Einheimischen und Auswärtigen im Hafenreglement aufzuheben, falls Stadtrat und Parlament bei der anstehenden Teilrevision nicht von sich aus Gleichheit herstellen. Sein Leidensgenosse aus dem Kanton Zürich könnte sich gut vorstellen, mitzumachen. «Ist Gerechtigkeit ein Heimatsgefühl?», fragt er rhetorisch.